

Die Internationalität der Schiedsgerichtsbarkeit in Sportstreitigkeiten

Dr. iur. Antonio Rigozzi / Yves Hochuli

Am 22. Juni 2006 hat der Bundesrat den Entwurf der Schweizerischen Zivilprozessordnung angenommen. Wenn das Parlament ihn im aktuellen Zustand annimmt, würden in Zukunft, im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit in Sportstreitigkeiten, Diskriminierungen zwischen den Sportlern auf Grund ihres Wohnsitzes vermieden werden können. Die Autoren legen die Wichtigkeit dieses Gesetzes in Hinsicht auf einige neue Fälle dar, die die Grenzen der aktuellen Rechtsordnung aufzeigen.

Inhaltsübersicht

- I. Die Internationalität der Schiedsgerichtsbarkeit im Schweizer Recht
- II. Rechtsungleichheiten im Sportbereich
 - A. Vor den schiedsgerichtlichen Spruchkörpern
 - B. Im Anfechtungsverfahren
- III. Harmonisierung in Sicht?

[Rz 1] Gemäss Artikel R28 der TAS-Verfahrensordnung befinden sich «[der] Sitz des TAS und alle schiedsgerichtlichen Spruchkörper in Lausanne, Schweiz» unabhängig vom Ort, an dem das Schiedsverfahren und insbesondere die Gerichtsverhandlungen stattfinden¹. Das gilt nicht nur für die gewöhnlichen Schiedsverfahren des TAS, d.h. diejenigen, die von der ordentlichen Kammer und Berufungskammer durchgeführt werden, sondern auch für alle diejenigen, die sich vor den *ad hoc* Kammern des TAS abspielen, wenn grosse Sportveranstaltungen, wie zum Beispiel die Olympischen Spiele stattfinden. In der Tat sieht auch Artikel 7 Abs. 1 des *ad hoc*² Reglements vor, dass «der Sitz der *ad hoc* Kammer und alle schiedsgerichtlichen Spruchkörper sich in Lausanne, Schweiz, befinden»³.

[Rz 2] Weil das schweizerische Schiedsrecht auf Schiedsverfahren Anwendung findet, deren Sitz sich in der Schweiz befindet, fallen die Schiedsverfahren des TAS somit *immer* unter schweizerisches Schiedsrecht⁵. Die Festlegung des Sitzes in Lausanne begründet damit ein einheitliches Rechtssystem für alle Schiedsverfahren des TAS⁶. Was die Praxis der *ad hoc* Kammer des TAS angeht, ist der Hauptvorteil dieser einzigartigen Verbindung, dass sie trotz der ständigen Mobilität der Sportveranstaltungen «die Stabilität des rechtlichen Rahmens sichert»⁷. Dies ermöglicht es, Schiedsverfahren vor Ort durchzuführen und den Athleten rasche und unkomplizierte Verfahren zur Verfügung zu stellen, gleichzeitig aber die Einheitlichkeit des rechtlichen Rahmens zu garantieren, die der Sport braucht. Die Anwendung eines einzigen Schiedsverfahrensrechts sichert auch indirekt eine gewisse Kohärenz der Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts und die Einheitlichkeit der angestrebten Lösungen⁸. Es wäre in der Tat systemwidrig, wenn Doping-Schiedsprozesse je nach Austragungsort der Spiele anders ausgehen würden⁹.

[Rz 3] Die Einheitlichkeit des vor TAS-Schiedsgerichten anwendbaren Schiedsrechts findet ihre Grenzen nun aber an der Unterscheidung, die das Schweizer Recht macht zwischen interner und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit (I), was zur Ungleichbehandlung von Athleten führen kann (II). Es ist deshalb erstrebenswert, dass die dem TAS nahestehenden Interessengruppen sich dafür einsetzen, dass entsprechend die nötigen gesetzlichen Änderungen vorgenommen werden (III).

I. Die Internationalität der Schiedsgerichtsbarkeit im Schweizer Recht

[Rz 4] Die staatlichen Rechtsordnungen, welche die interne und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit einer unterschiedlichen Regelung unterstellen, benützen nicht durchwegs dasselbe Unterscheidungskriterium¹⁰. So

hat sich der französische Gesetzgeber für ein objektives Kriterium entschieden, welches an die Natur des Streitfalls gebunden ist: Danach ist ein Schiedsverfahren international wenn es «internationale Handelsinteressen» betrifft (Art. 1492-1507 NCPC). Demgegenüber benützt der Schweizer Gesetzgeber ein subjektives Kriterium, das formell am Wohnsitz der am Verfahren beteiligten Parteien anknüpft:

- International im Sinne von Kapitel 12 des [Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht \(IPRG\)](#) ist ein Schiedsverfahren, wenn «wenigstens eine Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt beim Abschluss der Schiedsvereinbarung nicht in der Schweiz hat» (Art. 176 Abs. 1 IPRG)¹¹.
- Haben jedoch beide Parteien des Schiedsverfahrens ihren Wohnsitz beim Abschluss der Schiedsvereinbarung in der Schweiz, gilt das Schiedsverfahren als rein intern. Es untersteht dann dem internen Schiedsrecht, d.h. dem [Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit \(KSG\)](#)¹².

[Rz 5] Das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass der sonstwie bestehende internationale Charakter des Rechtsstreits oder die Betroffenheit internationaler Interessen an der so bestimmten internen Natur des Schiedsverfahrens nichts ändern würde¹³.

II. Rechtsungleichheiten im Sportbereich

[Rz 6] Auf dem Gebiet des Sports kann das starre Internationalitätskriterium von Art. 176 Abs. 1 IPRG dazu führen, dass Verfahren, die im Wesentlichen international sind, unter das Binnenschiedsrecht fallen. Dies untergräbt die Einheitlichkeit des rechtlichen Rahmens, den man mit der Bestimmung des Sitzes in Lausanne zu erreichen gehofft hatte. Die offensichtlichen Probleme, die diese Situation vor allem unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit der Athleten schafft, sind von der Rechtsprechung des TAS lange nicht zur Kenntnis genommen worden (A). Besonders deutlich zeigen sie sich aber, wenn Schiedssprüche des TAS vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden (B).

A. Vor den schiedsgerichtlichen Spruchkörpern

[Rz 7] Soweit ersichtlich wurde die Frage der Anwendbarkeit von Kapitel 12 IPRG im Licht des Wohnsitzes der Parteien nur in wenigen TAS Schiedssprüchen geprüft. Während den letzten Olympischen Spielen gab es allerdings einen Fall, in dem die Schiedsrichter dieses Problem offenbar erkannten, schliesslich aber stillschweigend übergingen. In diesem Fall standen sich die Schweizer Snowboarderin *Andrea Schuler, Swiss Olympic* und *Swiss Ski* gegenüber. Der Wohnsitz aller Parteien befand sich damit in der Schweiz¹⁴.

[Rz 8] Während in den anderen Schiedssprüchen, die in Turin erlassen worden sind, klargestellt wird, dass das Schiedsverfahren dem «*Chapter 12 of the Swiss Private International Law Act of 18 December 1987 («PIL Act»)* [untersteht...] *as the result of the location of the seat of the CAS ad hoc Division in Lausanne Switzerland, pursuant to art. 7 of the CAS ad hoc Rules*»¹⁵, behandelt der Schiedsspruch im Fall Schuler die Frage des anwendbaren Schiedsrechts nicht. Dabei hätte die Tatsache, dass alle Parteien ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, innerhalb des Schweizer Schiedsrechts zur Anwendung des internen Schiedsrechts, und nicht des Kapitel 12 IPRG, führen müssen.

[Rz 9] Warum ist der schiedsgerichtliche Spruchkörper diesem Problem ausgewichen? Am wahrscheinlichsten ist, dass die Schiedsrichter es vermeiden wollten, Aufmerksamkeit auf die Ungenauigkeit des *ad hoc* Reglements zu ziehen, insbesondere weil der Unterschied zwischen der internen und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im konkreten Fall nicht entscheidend war.

[Rz 10] Die Ungenauigkeit des *ad hoc* Reglements liegt darin, dass Art. 7 sich nicht darauf beschränkt, den Sitz in Lausanne zu bestimmen (Abs. 1)¹⁶, sondern ohne weitere Präzisierung Folgendes ausführt: «[D]as Schiedsverfahren untersteht Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht». Eine solche

Rechtswahl ist aber im Schweizer Recht nicht zulässig, weil – wie schon erwähnt – das Anwendungsgebiet des Schiedsrechts gesetzlich zwingend geregelt ist. Damit ist Art. 7 des *ad hoc* Reglements gänzlich überflüssig, wenn mindestens eine Partei ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz hat, und schlechthin unwirksam im Gegenfall. Dies erklärt möglicherweise, weshalb sich die Schiedsrichter in diesem Fall nicht auf die tückische Frage des anwendbaren Schiedsrechts einlassen wollten. Trotzdem zeigt es, dass die Mitglieder des schiedsgerichtlichen Spruchkörpers im Fall Schuler das Hauptproblem bewusst war und daraus die entsprechenden Konsequenzen gezogen haben. In der Sache bestritt die Athletin, dass sie für den Half-Pipe Wettkampf der Olympischen Spiele nicht ausgewählt worden war. Die Klagebegehren der Athletin lauteten im Wesentlichen wie folgt:

1. Annulment of the Decision of Swiss Olympic of 27 January 2006 regarding the selection in the Discipline Snowboard for the Olympic Winter Games 2006.

2. Order to the effect that Claimant is selected for the Olympic Winter Games 2006.

[...]

Provisional Measure: if Swiss Olympic does not accredit Claimant first thing in the morning, Claimant has to be entitled to participate in the morning practice. ¹⁷

[Rz 11] Gestützt auf die Überlegung, dass die Auswahlkriterien ein subjektives Element enthalten, dass das Auswahlorgan die ihm eingeräumte Ermessensfreiheit aber nicht überschritten hatte, wies der schiedsgerichtliche Spruchkörper schliesslich die Klage ab. Das Begehren um vorläufige Massnahmen wurde damit gegenstandslos und abgeschrieben.

[Rz 12] Gesetzt den Fall, der schiedsgerichtliche Spruchkörper hätte die Kriterien rein objektiv ausgelegt und wäre eingetreten: Hätte der schiedsgerichtliche Spruchkörper dem Begehren um vorläufige Massnahmen auf Zulassung der Athletin zum Training am darauffolgenden Morgen stattgeben können? Die Antwort ist ganz klar negativ. Tatsächlich erlauben die Schiedsordnungen des TAS den Erlass vorläufiger Massnahmen zwar ausdrücklich. Trotzdem können die Schiedsrichter des TAS diese Zuständigkeit nur ausüben, wenn es sich um ein Schiedsverfahren nach Kapitel 12 IPRG handelt. Der springende Punkt ist hier, dass einerseits Art. 183 Abs. 1 IPRG vorsieht, dass «das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorsorgliche oder sichernde Massnahmen anordnen» kann, andererseits aber nach Art. 26 Abs. 1 KSG zur «Anordnung vorsorglicher Massnahmen [...] allein die staatlichen Gerichte zuständig» sind, was Schiedsgerichte ausschliesst¹⁸.

[Rz 13] Interessanterweise wurde dem TAS einige Tage später von einer Snowboarderin ein ähnliches Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen betreffend die (Nicht-)Zulassung zu einem Snowboard Wettkampf vorgelegt¹⁹. Hier standen sich die Italienische Snowboarderin *Isabella dal Balcon* und das *Internationale Olympische Komitee* gegenüber. Die Klagebegehren der Athletin lauteten im Wesentlichen wie folgt:

1. Annulment of the Decision of CONI and FISI of February 1, 2006 regarding the selection in the Discipline Snowboard for the Olympic Winter Games 2006.

2. Order to the effect that Applicant is entitled to participate for the Italian team of snowboard to Olympic Winter Games 2006 (Parallel G Slalom).

[...]

*5. Conservatory and interim measure: order that applicant is entitled to take part and participate to the training sessions for the snowboard on Bardonecchia, loc. Melezet, on February 19 and 20, with 4 passes for her team and assistants with 5 beds there.*²⁰

[Rz 14] Andrea Schuler und Isabella dal Balcon befanden sich in einer ähnlichen Situation und verlangten dieselben Massnahmen. Und doch: Dank ihres ausländischen Wohnsitzes konnte Isabella dal Balcon vorläufige Massnahmen verlangen, was Andrea Schuler verwehrt blieb²¹!

[Rz 15] Schliesslich bleibt anzumerken, dass die Frage der Anwendbarkeit von Kapitel 12 IPRG in den meisten Verfahren nur deshalb nicht behandelt wird, weil den Schiedsparteien (bzw. deren Anwälten) und sogar den Mitgliedern des TAS-Spruchkörpers der Unterschied zwischen der internen und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht bewusst ist. So hat das TAS in einem reinen Binnenschiedsfall dem Gesuch um aufschiebende Wirkung eines Eishockey-Clubs in einer Rekursangelegenheit gegen einen Regionalliga-Entscheid stattgegeben, obwohl das Verfahren in Anbetracht des Wohnsitzes der Parteien offensichtlich dem KSG unterstand²². In diesem Fall fügte sich der Berufungsbeklagte der Anordnung, so dass sich für das Schiedsgericht die Frage der Internationalität des Rechtsstreits einmal mehr erübrigte.

B. Im Anfechtungsverfahren

[Rz 16] Dass damit die Probleme betreffend die Frage der Internationalität des Rechtsstreits aber keineswegs aus der Welt geschafft sind, zeigt sich denn auch häufig auf der Stufe des Anfechtungsverfahrens. So kürzlich geschehen im einem neueren Dopingfall des deutschen Radfahrers Danilo Hondo. In diesem Verfahren registrierte der angerufene schiedsgerichtliche Spruchkörper folgende am Verfahren beteiligte Schiedsparteien: «Danilo Hondo, Ascona, Schweiz; Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), Montreal, Kanada; Internationale Radfahrer-Union (UCI), Aigle, Schweiz; Swiss Olympic Association, Bern, Schweiz und Swiss Cycling Federation, Bern, Schweiz». Trotzdem hat sie sich über die Frage des anwendbaren Schiedsrechts und die Internationalität des Streits nicht geäussert²³.

[Rz 17] Unzufrieden über den Schiedsspruch (der seine Sperre von einem auf zwei Jahre erhöhte), erklärte Danilo Hondo vor der Presse, dass er diesen Schiedsspruch an das Bundesgericht (die einzige zuständige Instanz im Rahmen eines internationalen Schiedsverfahrens²⁴) weiterziehen werde²⁵. Die mit der Anfechtung betrauten Anwälte haben in diesem Fall zu Recht darauf hingewiesen, dass die kanadische Adresse der WADA unter dem Gesichtspunkt der Bestimmung ihres Wohnsitzes gemäss schweizerischem Schiedsrecht nicht einschlägig ist²⁶. In der Tat hat die WADA zwar ihr Hauptquartier in Montreal, bleibt aber eine Stiftung schweizerischen Rechts, deren Sitz sich in Lausanne befindet.

[Rz 18] Da sich damit der Wohnsitz aller Schiedsparteien in der Schweiz befand, unterlag die Beschwerde dem KSG. Entsprechend konnte Danilo Hondo zunächst vor dem Kantonsgericht am Ort des Schiedsgerichts Beschwerde erheben. Danach steht ihm die Möglichkeit offen, die Entscheidung des Kantonsgerichts vor Bundesgericht anzufechten²⁷. Mit anderen Worten verfügt Danilo Hondo über einen zweistufigen Instanzenzug, um den Schiedsspruch anzufechten²⁸. Nebenbei bemerkt hätten seine Mannschaftskollegen, die sich ansonsten in derselben Situation befinden, ihren Wohnsitz aber in Deutschland behalten hatten, nur eine einzige Beschwerdemöglichkeit gehabt, nämlich die Schiedsbeschwerde ans Bundesgericht. Diese Situation ist mit der Rechtsgleichheit, wie sie in Sportsachen gelten sollte, offensichtlich schwierig zu vereinbaren²⁹!

[Rz 19] Damit hat es aber noch nicht sein Bewenden. Je nachdem, ob es sich um ein internationales oder ein internes Schiedsverfahren handelt, sind auch die Anfechtungsgründe gegen den Schiedsspruch andere. So kann nach Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG ein internationaler Schiedsspruch inhaltlich nur wegen Unvereinbarkeit mit dem «*Ordre public*» angefochten werden. Dieser Begriff ist bekanntlich enger gefasst als der Anfechtungsgrund der «Willkür» gemäss Art 36 KSG³⁰. So rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts selbst eine offensichtlich fehlerhafte Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung einer Tatsache die Aufhebung eines internationalen Schiedspruches nicht³¹.

[Rz 20] Diesen Unterschied in den Anfechtungsgründen beeinflusst die Verfahrensprognose und damit auch die Erfolgsaussichten eines Gesuches um aufschiebende Wirkung. So ist es tatsächlich deutlich einfacher zu beweisen, dass ein Schiedsspruch willkürlich ist – weil er zum Beispiel offensichtlich unhaltbar ist – als den Richter zu überzeugen, dass der Schiedsspruch mit dem «*Ordre public*» unvereinbar ist. Während soweit ersichtlich alle Gesuche um aufschiebende Wirkung im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vor Bundesgericht abgelehnt worden sind, wurde Danilo Hondo sowohl in erster Instanz vom Waadtländischen

Kantonsgericht³², als auch auf Beschwerde vor Bundesgericht³³ die aufschiebende Wirkung gewährt. Wie auch immer sein Fall in der Sache ausgehen wird, kann Danilo Hondo damit weiter als Professioneller fahren, obwohl ein Schiedsspruch des TAS ihn zu einer zweijährigen Sperre verurteilt hat.

[Rz 21] Anzumerken bleibt noch, dass die WADA die Zuständigkeit des Waadtländer Kantonsgerichts als Rekursinstanz mit dem Argument bestritten hat, bei der Bestimmung der Internationalität der Streitsache könne es auf ihren statutarischen Sitz in Lausanne nicht ankommen. Das Kantonsgericht hat diese These verworfen und sich mittels des eng ausgelegten Internationalitätskriteriums von Art. 176 Abs. 1 IPRG zuständig erklärt³⁴. Zu beachten ist auch, dass es keinen Einfluss auf das anwendbare Beschwerderecht gehabt hätte, wenn der TAS-Spruchkörper selbst das Kapitel 12 IPRG angewendet hätte.³⁵

[Rz 22] Schliesslich bleibt festzuhalten, dass die Anwendung des Binnenschiedsrechts keineswegs eine zu vernachlässigende Erscheinung ist. Zahlreiche internationale Verbände, wie auch das IOC und die WADA, haben ihren Sitz in der Schweiz. Der Fall Hondo zeigt, dass es sich hier bei Weitem nicht um eine rein schweizerische Problematik handelt. Die Anzahl ausländischer Sportler, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben – sei es, um an den verschiedenen Nationalmeisterschaften teilzunehmen, sei es aus Steuergründen³⁶ – darf nicht unterschätzt werden³⁷. Deshalb muss dringend eine Lösung dieser Systemunterschiede gefunden werden.

III. Harmonisierung in Sicht?

[Rz 23] Der Fall Hondo hat der Sportbewegung vor Augen geführt, dass die Systemdualität zwischen der internationalen und der internen Schiedsgerichtsbarkeit im Sportbereich Schwierigkeiten bereitet. Matthieu Reeb, Generalsekretär des TAS, hat sich vor der Presse besorgt gezeigt über Ungleichbehandlungen je nachdem, ob die Athleten ihren Wohnsitz in der Schweiz oder anderswo haben. Allerdings sei dies nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebung unvermeidlich³⁸.

[Rz 24] Nun befindet sich das schweizerische Binnenschiedsrecht in einer Phase der Revision im Rahmen der Ausarbeitung einer neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Im Vernehmlassungsverfahren zur Verabschiedung dieses Textes³⁹, hat die Schweizerische Schiedsvereinigung (ASA) die Probleme der Abgrenzung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Sportbereich hervorgehoben und eine Bestimmung vorgeschlagen, die «den Parteien erlaubt, sich für die Anwendung des IPRG statt der ZPO zu entscheiden»⁴⁰. Die Möglichkeit eines solchen *opting-out* würde es den Sportverbänden erlauben, Rechtsgleichheit unter ihren Athleten zu schaffen. Dazu müssten sie nur in den Schiedsklauseln ihrer Reglemente eine Bestimmung der Art einfügen, dass «das Schiedsverfahren unabhängig vom Wohnsitz der Parteien dem Kapitel 12 IPRG unterliegt, unter Ausschluss des Binnenschiedsrechts»⁴¹.

[Rz 25] Im [Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung \(Zivilprozessordnung, ZPO\)](#), den der Bundesrat dem Parlament vorlegen wird, ist nun folgende Bestimmung enthalten: «Die Parteien können die Geltung dieses Teils durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft ausschliessen und die Anwendung der Bestimmungen von Kapitel 12 des IPRG vereinbaren»⁴². [Die Botschaft zum ZPO-Entwurf](#) weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Zusatz den Sportverbänden erlauben wird, interne Schiedsverfahren den Art. 176 ff IPRG zu unterstellen⁴³. Die Sorgen des TAS im Fall Hondo sollten die Parlamentarier dazu bewegen, dem bundesrätlichen Entwurf in diesem Punkt zuzustimmen. Dies wird den Protagonisten des internationalen Sports die nötigen rechtlichen Mittel geben, um ein einheitliches Schiedssystem im Sportbereich zu verwirklichen.

RA Dr. iur. Antonio Rigozzi ist Dozent für internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Sportrecht an Universität Neuenburg und ist im Büro Genf von Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte tätig.

Yves Hochuli hat im Oktober 2006 seinen *Bachelor of law* an der Universität Genf abgelegt und absolviert derzeit sein *Master-Studium* an der Universität Zürich.

-
- 1 Art. R28 der TAS-Verfahrensordnung regelt: «wenn es die Umstände erfordern, kann der Präsident des schiedsgerichtlichen Spruchkörpers oder, in seiner Abwesenheit, der betreffende Kammerpräsident, nach Beratung der Parteien, entscheiden, eine Gerichtsverhandlung an einem anderen Ort abzuhalten». Von dieser Möglichkeit wird insbesondere dann häufig Gebrauch gemacht, wenn eine oder mehrere Parteien jenseits des Atlantiks domiziliert sind.
 - 2 Schiedsordnung der *ad hoc* Kammer des TAS, abgedruckt in: Matthieu REEB [Aufl.], *Recueil des sentences du TAS III 2001-2003*, Den Haag [usw.] 2002 (weiter unten Rec. TAS III), S. 751 ff.
 - 3 Genau wie Art. R28 der TAS-Verfahrensordnung sieht diese Bestimmung vor, dass «die *ad hoc* Kammer und jeder schiedsgerichtliche Spruchkörper immerhin alle Handlungen vornehmen kann, die in den Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches passen und in alle anderen Orte einwilligen kann, die sie für geeignet halten.
 - 5 Jean-François POUDRET, Sébastien BESSON, *Droit comparé de l'arbitrage international*, Zürich [usw.] 2002, S. 102-104. Im Schweizer Recht muss die Anknüpfung am Sitz des Schiedsgerichts als zwingend betrachtet werden, in dem Sinne dass die Parteien die Anwendung des Schiedsrechts des Sitzstaates nicht ausschliessen können. Mit anderen Worten: Die Wahl eines Schweizer Schiedsortes führt zwingend zur Anwendung von Schweizer Schiedsrecht.
 - 6 Richard H. MCLAREN, *Sports Law Arbitration by CAS: Is it the Same as International Arbitration?* *Pepperdine Law Review* 2001, S. 104.
 - 7 Gabrielle KAUFMANN-KOHLER, *Le lieu de l'arbitrage à l'aune de la mondialisation*, *Rev. arb.* 1998, S. 526.
 - 8 Andrea PINNA, *Les vicissitudes du Tribunal arbitral du sport: Contribution à l'étude de l'arbitrage des sanctions disciplinaires*, *Gazette du Palais* vom Mittwoch 19. und Donnerstag 20. Mai 2004, S. 31.
 - 9 *Id.*, S. 37.
 - 10 Zu dieser Problematik, siehe POUDRET/BESSION, *op. cit.* (note 5), S. 23 ff.
 - 11 In einem neueren Entscheid hatte das Bundesgericht präzisiert, dass die Einführung dieses Kriteriums vor allem die Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts betrifft. Deshalb muss man sich auf den Wohnsitz der Schiedsverfahrensparteien beziehen und nicht auf den Wohnsitz der Parteien, die die ursprüngliche Schiedsvereinbarung geschlossen haben (Bundesgericht, Entscheid [4P.54/2002](#) vom 24. Juni 2002, Bull. ASA 2003, S.131, 134-35). Der Wortlaut von Art. 176 Abs. 1 IPRG fügt hinzu, dass der relevante Moment für die Bestimmung des Wohnsitzes der Zeitpunkt «beim Abschluss der Schiedsvereinbarung» ist. Der Wohnsitz befindet sich im Staat, in welchem die Person sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; für die Gesellschaften gilt der Sitz als Wohnsitz. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.
 - 12 Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (KSG, aRS 279). Diese Vereinbarung, die von allen Kantonen unterzeichnet wurde, beinhaltet das Schweizer «Einheitsrecht» der internen Schiedsgerichtsbarkeit.
 - 13 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts [4P.54/2002](#) vom 24. Juni 2002, Bull. ASA 2003, S.131, E. 2 in fine und die Hinweise auf das Schrifttum.
 - 14 Schiedsspruch CAS-JO[-TUR] 06/002, 12. Februar 2006, *Andrea Schuler g. Swiss Olympic*, Causa Sport 2006, S. 215; auch verfügbar unter: www.tas-cas.org/en/pdf/schuler.pdf (abgerufen am 13. Februar 2006)
 - 15 Siehe beispielsweise den Schiedsspruch CAS-JO[-TUR] 06/004, 12. Februar 2006, *Deutscher Skiverband & Evi Sachenbacher-Stehle g. International Ski Federation (FIS)*, www.tas-cas.org/en/pdf/Sachenbacher.pdf (abgerufen am 13.02.2006).
 - 16 Siehe *supra* I *ab initio*.
 - 17 Schiedsspruch CAS-JO[-TUR] 06/002 oben zitiert, § 2.5.
 - 18 Sébastien BESSON, *Arbitrage international et mesures provisoires: étude de droit comparé*, Zürich, 1998, S. 110.
 - 19 Schiedsspruch CAS-JO[-TUR] 06/008, 18-19. Februar 2006, *Isabella Dal Balcon c. Comitato Olimpico Nazionale Italiano (CONI) & Federazione Italiana Sport Invernali (FIS) et al.*, Causa Sport 2006, p. 222, www.tas-cas.org/en/pdf/OG008.pdf (abgerufen am 20.02.2006).
 - 20 *Id.*, § 2.5.
 - 21 Siehe für einen Vergleich der beiden Fälle Christoph GASSER, Eva SCHWEIZER, *Snowboarding: Selection for the Olympic Games*, ISLR 2006, S 50-54, und die einleitende Bemerkung in Causa Sport 2006, S. 214-215.
 - 22 Verfügung TAS 98/190 vom 10 März 1998, *HC Prilly g. LSHG*, Rec. TAS II, S.747. Es scheint kein einmaliger Entscheidung zu sein (siehe TAS 99/A/251 von 9. Juni 2000, *HC Ambri Piotta g LSHG*, nicht

veröffentlicht, S. 3: «*Par voie de mesures préprovisionnelles, l'Appelant a en outre requis la suspension de la décision litigieuse jusqu'à droit connu sur le fond. Par ordonnance du 29 décembre 1999, le Président de la Chambre arbitrale d'appel [...] a rejeté la requête aux fins de suspension [...]».*

- 23 Schiedsspruch CAS 2005/A/922, 923 & 926, 10. Januar 2006, Agence mondiale antidopage (AMA) & Union cycliste internationale (UCI) g Swiss Olympic & Swiss Cycling; Danilo Hondo g. Swiss Olympic & Swiss Cycling, verfügbar unter www.tas-cas.org/fr/pdf/Hondo.pdf (abgerufen am 11. Januar 2006).
- 24 Schiedssprüche gemäss Kapitel 12 IPRG können nur mit einer einzigen Beschwerde angefochten werden, die grundsätzlich in die Zuständigkeit des Schweizerischen Bundesgerichts fällt (Art. 191 IPRG).
- 25 Vgl. «Doping: Hondo klagt vor Bundesgericht», in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. Januar 2006.
- 26 Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass für Gesellschaften das Hauptkriterium ihr statutarischer Sitz ist.
- 27 Schiedssprüche, die unter dem KSG ergangen sind, müssen vor dem «obere[n] ordentliche[n] Zivilgericht des Kantons, in dem sich der Sitz des Schiedsgerichtes befindet» angefochten werden (Art 3 und 36 KSG).
- 28 Gemäss dem Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung wird die ZPO an Stelle des Konkordats die Binnenschiedsgerichtsbarkeit regeln. Damit sollte dieser Systemunterschied verschwinden.
- 29 Für andere Beispiele, vgl. Antonio RIGOZZI, *L'arbitrage international en matière de sport*, thèse Genève, Hebling & Lichtenhahn, Bruylant, L.G.D.J., 2005, n 357-368, S. 192-197.
- 30 Zur Abgrenzung zwischen *Ordre public* und Willkür, vgl. RIGOZZI, *op.cit.* (note 29), n° 1401-1405, S. 708-709; Hans Peter WALTER, Willkür und *Ordre public*-Widrigkeit: Ein ungleiches Geschwisterpaar im schiedsgerichtlichen Anfechtungsverfahren, in: *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung: zivil- und schiedsverfahrensrechtliche Aspekte: Festschrift für Franz Kellerhals zum 65. Geburtstag*, Bern, 2005, S. 109-125. Man beachte, dass der Entwurf der ZPO die Willkürbeschwerde entgegen der Kritik aufrecht erhält (vgl. Art. 190 Abs. 2 Bst. e IPRG). Die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006 begründet diesen Entscheid wie folgt: «Der Begriff «*Ordre public*» ist im nationalen Bereich indessen wenig präzise und zudem unbekannt; «Willkür» hingegen ist durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung definiert» (BBl. 2006 7405).
- 31 Entscheid des Bundesgerichts 4P.217/1992 vom 15. März 1993 (Gundel g. FEI & TAS), Bull. ASA 1993, S. 398, 408, E. 8a, nicht wiedergegeben in [BGE 119 II 271](#).
- 32 Verfügung des Präsidenten der Beschwerdekammer des Waadtländer Kantonsgerichts, 15. März 2006, nicht veröffentlicht.
- 33 Verfügung des Präsidenten der ersten Zivilkammer des Bundesgerichts, 3. Juli 2006, nicht veröffentlicht.
- 34 Entscheidung des Waadtländer Kantonsgerichts, 17. Mai 2006, E.1, S. 4, nicht veröffentlicht.
- 35 Entscheid des Bundesgerichts, 24. Juni 2002, E. 3-4, Bull. ASA 2003, S. 131, 134-135 in welchem das Bundesgericht die Klage für unzulässig erklärt hat, obwohl sowohl die Parteien als auch die Schiedsrichter davon ausgegangen waren, dass das betreffende Schiedsverfahren dem IPRG unterstand.
- 36 PINNA, *op.cit.* (note 8), S. 37.
- 37 In Bezug auf Frankreich zu erwähnen ist der Doping-Fall *Richard Virenque* (der damals seinen Wohnsitz in Genf hatte), vgl. *Swiss Cycling* (TAS 2001/A/318 vom 23. April 2001, Rec. TAS III, S.173).
- 38 Erklärungen wiedergegeben bei Daniel H. YI, *Turning Medals into Metal: Evaluating the Court of Arbitration for Sport as an International Tribunal (May 12, 2006)*, Yale Law School Student Scholarship Series. Paper 24, S. 57-60; siehe auch Evi SIMEONI: «Der Fall Hondo zeigt: Es gibt keine Gleichberechtigung», in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 22. März 2006, Nr. 69, S. 34.
- 39 Der Vorentwurf der Expertenkommission sieht die Beibehaltung des *status quo* vor und stellt fest, dass die Bestimmungen des zukünftigen Gesetzes auf Schiedsgerichtsverfahren anwendbar sein werden, die vor einem Schiedsgericht dessen Sitz sich in der Schweiz befindet, stattfinden und die, gemäss Art 176 IPRG, nicht international sind (Art. 344 VE-ZPO).
- 40 [Zusammenstellungen der Vernehmlassungen – Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Schweizerische Zivilprozessordnung \(ZPO\), S. 790](#); freie Übersetzung.
- 41 RIGOZZI, *op.cit.* (note 29), n° 366-367, S. 196; freie Übersetzung.
- 42 Art. 351 Abs. 1 des [ZPO-Entwurfs](#) (BBl 2006 7496).
- 43 [Botschaft zur ZPO vom 28. Juni 2006](#), S. 161, in welcher klargestellt wurde, dass dieser zweite Absatz «der Kritik in der Vernehmlassung Rechnung trägt. Die rein formelle Unterscheidung zwischen nationaler und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit kann die unerwünschte Folge haben, dass ähnliche Streitsachen unterschiedlichen Regeln unterstehen, nur weil eine Partei [ihren] Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland hat. Besonders im Sportrecht kann dies zu Ungleichbehandlungen führen» (BBl 2006 7393).

Rechtsgebiet Schiedsgerichtsbarkeit

Erschienen in [Jusletter 27. November 2006](#)

Zitiervorschlag Antonio Rigozzi / Yves Hochuli, Die Internationalität der Schiedsgerichtsbarkeit in Sportstreitigkeiten, in: [Jusletter 27. November 2006](#) [Rz]

